

An die
Gemeinde Odenthal
Kommunalbetriebe
Bergisch Gladbacher Str. 2
51519 Odenthal

Eingang, Datum, Ort, Bearbeitung

Entwässerungsantrag (bitte in 2-facher Ausfertigung schicken)

(gem. § 19 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Odenthal)

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben sowie beigefügter Unterlagen:

- den Anschluss eines neu zu erstellenden Grundstücksanschlusses.
- Neuanschluss eines vorhandenen Gebäudes.
- die Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dessen Benutzung.

1. Grundstücksdaten

Bauvorhaben:			
Baugrundstück:	Straße, Haus-Nr.:		
Nutzung:	<input type="checkbox"/> Wohnen <input type="checkbox"/> Mischnutzung <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie; Art:		
Lage:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Berührt der geplante Verlauf der Trasse Fremdgrundstücke?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja, ist Hinweis 4.11 "Trassenverlauf über Fremdgrundstücke" zu beachten. <u>Ohne Nachweis der Verantwortlichkeiten und Grunddienstbarkeiten kann keine Benutzungserlaubnis erteilt werden!</u>	
Bauherr/ Antragsteller:	Name:		Telefon:
	Straße:		
	Ort:		
Entwurfsverfasser:	Name:		Telefon:
	Straße:		
	Ort:		

Die Beseitigung des anfallenden Abwassers ist wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

2. Schmutzwasser

⇒ aus häuslicher Herkunft

- soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
 - sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube
(Antrag auf Errichtung einer Kleinkläranlage wird der Unterne Wasserbehörde vorgelegt)
-

⇒ aus gewerblicher/industrieller Herkunft

- soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- soll mittels Drossel in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- soll teilweise versickern und teilweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- soll nach einer Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden

sonstige:

Angabe der Schadstoffe (siehe Grenzwerte in Entwässerungssatzung) und Art der Behandlung:

Die Beschaffenheit und Menge des gewerblichen oder industriellen Schmutzwassers wird gesondert nachgewiesen und ggf. der Unterne Wasserbehörde vorgelegt (Indirekteinleitung).

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Dachflächen und Zufahrten sowie sonstigen befestigten Flächen:

- soll mit einer Fläche von [m²] in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- soll direkt; soll nach Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- soll in eine Brauchwasseranlage eingeleitet werden: Volumen [m³]:
- soll in eine Zisterne zur Gartenbewässerung geleitet werden: Art und Volumen [m³]:
- soll in ein Gewässer geleitet werden; Name des Gewässers:
- soll in eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück geleitet werden;

Anlagentyp:

- soll mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

soll von einer begrünten Dachfläche [m²] in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

4. Hinweise zur Genehmigung

Für die Abwasserbeseitigung von privaten Grundstücken gilt das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die §§ 60, 61 WHG und das Landeswassergesetz NRW, sowie die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) und die Entwässerungssatzung der Gemeinde Odenthal.

4.1 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch die Gemeinde Odenthal.

Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Odenthal sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

4.2 Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und steht dann unter Rückstau. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und eigenständig zu warten.

4.3 Überflutungsschutz

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² müssen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird.

4.4 Nachbarschutz bei Versickerung

Grundsätzlich gilt gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

4.5 Zustands- und Funktionsprüfung

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SüwVO Abw. NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der

Technik. Die vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SüwVO Abwasser NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind den Kommunalbetrieben binnen 3 Monaten nach Fertigstellung der erdverlegten Hausanschluss- und Grundstücksanschlussleitung vorzulegen.

4.6 Inspektionsöffnung

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des §8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw. NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. (Entwässerungssatzung §14 Abs. 4)

4.7 Baubeginn und Haftung

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

4.8 Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2 sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Odenthal.

4.9 Gültigkeitsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

4.10 Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer als erlaubnispflichtige Benutzung des Gewässers eingestuft wird.

4.11 Trassenverlauf über Fremdgrundstücke

Bei Querung von Fremdgrundstücken bedarf die Sicherung der Kanaltrasse einer Grunddienstbarkeit zur Sicherstellung der dauerhaften Erschließung. Für Sammelleitungen mehrerer Anschlüsse sind Benutzungs-, Unterhaltungs- und Beseitigungsrechte dinglich im Grundbuch abzusichern und den Kommunalbetrieben nachzuweisen. Der unterzeichnete Notarvertrag oder die Grunddienstbarkeit sind beizufügen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer ist ein Verantwortlicher zu benennen.

5 Beigefügte Unterlagen

- 2 x Erläuterungsbericht, schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen; Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen.
 - 2 x Lageplan (möglichst M 1: 500 oder 1: 100) mit Darstellung der Anschlussleitungen einschließlich Kontrollschacht, Rückstauschutzelementen, Überflutungsbereichen.
 - 2 x Kellergeschoss/-untergeschossplan M 1: 100 einschließlich Grundleitungen mit Einleitungsstellen in die Grundleitungen.
 - 2 x Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan angegeben sind.
- Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser:
- 2 x Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen, Anfallstelle im Betrieb, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen, Bemessung der Anlage.
- Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen. (2x)

Nur bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser parallel zum Freistellungsantrag und/oder zur wasserrechtlichen Erlaubnis (zur Verfahrensbeschleunigung und – vereinfachung):

- 2 x Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünten Dachflächen die an die Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen angeschlossen sind sowie der Grundleitungen der Versickerungs- und Brauchwasseranlagen und Längs- und Querschnitt der Versickerungsanlagen.
- Nur im Bedarfsfall: 2 x sonstige Unterlagen, z. B. Notarvertrag zu Grunddienstbarkeiten und Verantwortlichkeiten bei privaten Sammelleitungen oder bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser: Versickerungsberechnung mit Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert), Flurabstand des Grundwassers, Rechnerischer Nachweis nach DWA Arbeitsblatt 138.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Prüfvermerke Verwaltung / Bauleitung

.....
Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser*in